

Liebe der proletarischen Zivilehe (d. h. ohne kirchliche Trauung — H. B.) mit Liebe?“

Die Notwendigkeit, auch bei der Regelung des Scheidungsprozesses neue Wege zu gehen, wurde in vollem Umfang klar bei der Betrachtung der Auswirkungen der Rechtsprechung, die das Oberste Gericht in bezug auf den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau entwickelt hat. Nachdem richtig ausgesprochen war, daß grundsätzlich auch die nach bisherigem Recht unschuldig geschiedene Frau ihrer gesellschaftlichen Pflicht zur Arbeit nachkommen muß, und damit der Grundsatz festgelegt war, daß mit der Scheidung einer Ehe in der Regel auch die vermögensrechtlichen Beziehungen der Gatten untereinander aufhören sollen, entstand bisweilen der Anschein, als ob es dem Mann sehr leicht gemacht werde, seine Pflichten aus der Ehe zu verletzen und zur Belohnung noch von allen Verpflichtungen gegenüber der Frau freizuwerden. Auch unter Berücksichtigung dieser Erwägung — viele Briefe älterer, geschiedener Frauen brachten das zum Ausdruck — darf eine so weittragende Maßnahme wie die Scheidung einer Ehe nur eintreten, wenn die Entscheidung darüber mit vollem Ernst, voller Verantwortung unter Abwägung aller Umstände, die sie begründen, vorgenommen wird. Das bedeutet nicht, daß etwa Vorstellungen von der Unauflösbarkeit und Unscheidbarkeit der Ehe wieder zum Leben erweckt und Ehen, die, wie es im § 29 des Entwurfs heißt, ihren Sinn für die Eheleute, die Kinder und die Gesellschaft verloren haben, zwangsweise aufrechterhalten werden sollen. Es muß aber der Scheidung einer Ehe das volle Gewicht einer auch die Gesellschaft berührenden Angelegenheit gegeben werden. So hat schon das Oberste Gericht in seinen familienrechtlichen Entscheidungen sowohl zum § 48 des Ehegesetzes wie auch im Zusammenhang mit seiner Ablehnung von Vergleichen über den Urterhalt, die sehr oft die Frauen zum Eingehen auf eine Ehescheidung veranlaßt haben, die Forderung einer ernsthaften Prüfung der Gründe für jede Ehescheidung gestellt. Das Ministerium der Justiz hat in seiner Anleitung gegenüber den Gerichten dem auch Rechnung getragen. In den Materialien sowohl zur fachlichen Schulung der Richter und zur Schöffenschulung, die das Ministerium im vergangenen Jahr zu Fragen des Familienrechts herausgegeben hat, ist ausdrücklich die Forderung an die Gerichte gestellt worden, Ehesachen sorgfältig zu verhandeln, vereinbarten Scheidungen entgegenzutreten und das Augenmerk auf die Aussöhnung der Eheleute zu richten. Wir wissen, daß da, wo die Richter der Kreisgerichte sich der Pflicht unterzogen haben, ernsthaft die Sühntermine durchzuführen, oft eine Aussöhnung der Eheleute gelungen ist<sup>9)</sup>.

Es ist deshalb selbstverständlich, daß in dem Wegfall des Ehehindernisses des Ehebruchs in keiner Weise etwa dessen Sanktionierung zu sehen ist. Es erscheint nur richtiger und ehrlicher, von vornherein eine solche Atmosphäre zu schaffen, die es verhindert, daß die Pflichten der Ehe so schwer verletzt werden, als nachträglich ein solches „Ehehindernis“ zu errichten, von dem in der Praxis fast ständig Befreiung gewährt wurde und das wäh-

<sup>9)</sup> Es erscheint durchaus nicht abwegig, wenn eine Richterin es sich zur Praxis gemacht hat, bei Kostenbefreiungen für Scheidungsprozesse einen strengen Maßstab anzulegen und von den Parteien zu verlangen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu erfüllen, wenn sie in der Lage waren, oft beträchtliche Aufwendungen für ihre Hochzeitsfeier zu machen. Als gute Folge dieser Maßnahme hat sich gezeigt, daß in einer ganzen Anzahl von Fällen während der Frist von mehreren Monaten, die den Parteien zur Zahlung der Gerichtskosten gewährt wurde, dann eine Aussöhnung erfolgte.

rend der Ehe in keiner Weise ein wirksames Mittel zur Verhinderung solcher Eheverletzung darstellt.

In diesem Zusammenhang kommt auch der Bestimmung des § 14 Abs. 2 besonderes Gewicht zu, wonach ein Mann, dessen Scheidungsklage abgewiesen ist und der trotzdem unter Mißachtung des gerichtlichen Urteils nicht mit seiner Familie zusammenlebt, Frau und Kindern einen solchen Unterhalt gewähren muß, wie er den Lebensverhältnissen der Familie bei gemeinsamer Haushaltsführung entspricht.

Jedes Gesetz unseres Staates soll unsere gesellschaftliche Ordnung fördern und weiterentwickeln. Das Familiengesetz erfüllt diese Aufgabe einmal dadurch, daß es die gleichberechtigte Stellung der Frau festigt, sie auch vermögensrechtlich weitestgehend sichert und dadurch in unmittelbarer Auswirkung dazu beiträgt, die Frauen noch fester einzubeziehen in den Aufbau unserer Friedenswirtschaft und neue, qualifizierte Arbeitskräfte zur Erfüllung unseres Planes zu gewinnen. Das Gesetz wird vor allem auch der Frau auf dem Lande, die schon heute für die fortschrittliche Entwicklung unserer Landwirtschaft eine große Rolle spielt, helfen, ihre Stellung zu festigen, ihre Gleichberechtigung durchzusetzen und dadurch ihre fortschrittliche, vorwärtstreibende Kraft noch wesentlich stärken.

Auf dem Gebiet der Familie sind aber, wie kaum auf einem Gebiet unseres gesellschaftlichen Lebens, die moralischen Anschauungen von besonderer Bedeutung. Deshalb besteht hier auch eine besonders enge Beziehung zwischen den rechtlichen und moralischen Anschauungen. Wir müssen von dem neuen Gesetz, das mit den moralischen Anschauungen der Mehrheit übereinstimmt, erwarten, daß es gerade hier seine besondere Wirkung ausübt und genau so, wie es zur Festigung der ökonomischen Grundlagen unserer Ordnung beiträgt, auch mitwirkt bei der weiteren Festigung der moralischen Anschauungen bis zu ihrer vollen harmonischen Übereinstimmung mit den rechtlichen Anschauungen. Zu diesen moralischen Anschauungen, zu deren Entwicklung und Festigung das Gesetz beitragen soll, gehören nicht nur die Beziehungen zwischen Mann und Frau. Von großer Bedeutung sind z. B. auch die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zu erziehen (§ 38), und die Verpflichtung der Kinder, ihren Eltern im Alter Unterstützung und Hilfe zu erweisen. Das Gesetz selbst muß dazu beitragen, eine solche Atmosphäre zu schaffen, in der es zur selbstverständlichen moralischen Pflicht jedes Bürgers wird, sich so zu verhalten, wie es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es ist zuzugeben, daß die menschlichen Beziehungen, die durch das Familienrecht geregelt werden, bisweilen viel komplizierter sind als die schwierigsten zivilrechtlichen Verhältnisse. Die Schwierigkeit ist bei uns deshalb besonders groß, weil es gerade auf dem Gebiet der Familie neben all dem Neuen, das sich schon entwickelt hat, noch sehr viel Überreste des Alten im Bewußtsein der einzelnen gibt, von dem sie sich sehr ungern trennen. Hier soll das Gesetz dazu beitragen, eine solche Atmosphäre zu schaffen, die für die große Mehrzahl aller unserer Familien gewährleistet, daß nicht wieder unüberwindliche Schwierigkeiten und Zerrüttungen innerhalb der Ehe und der Familie eintreten.

Die Schaffung eines neuen Familiengesetzbuches ist eine bedeutende, entscheidende Sache. Die Diskussion darüber muß von allen mit Ernst, Verantwortung, ja Begeisterung geführt werden. Wir sollen sie führen in dem Stolz auf unsere demokratische Entwicklung, die schon so weit vorgeritten ist, eine Regelung des materiellen Rechts